

Das Schätzungsamtsgesetz.

Die mit der Vorberatung des Schätzungsamts-Gesetzes entwurfes und des Entwurfes betr. die Stadtschaften beauftragte Kommission des Abgeordnetenhauses hat, wie schon gemeldet, über die wesentlichsten Streitpunkte, die zwischen der Regierung und den Parteien bestanden, eine Einigung erzielt. Wichtige Bestimmungen, z. B. die über die Zusammensetzung des Groß-Berliner Schätzungsamtes sind auf einmütige Beschlüsse der Kommission zurückzuführen. Was den Termin des Inkrafttretens des Gesetzes betrifft, so sah die Regierungsvorlage hierfür eine besondere königliche Verordnung vor. Die Kommission hat sich dahin verständigt, daß das Gesetz frühestens zwei Jahre nach Friedensschluß und spätestens am 1. Juli 1921 in Kraft treten soll, doch kann es durch königliche Verordnung für Provinzen, in denen Stadtschaften errichtet sind, auch bereits früher Geltung erlangen. Strittig ist noch die Frage, ob in das Gesetz Richtlinien über das Schätzungsverfahren hineingearbeitet werden sollen. Die Regierung wollte bisher nichts davon wissen, die Mehrheit der Kommission steht jedoch auf dem Standpunkt, daß das Gesetz ohne solche Richtlinien ein Torso ist. Zur Ausarbeitung von Richtlinien ist eine aus je einem Vertreter sämtlicher Fraktionen bestehende Kommission eingesetzt, die am nächsten Dienstag mit ihren Arbeiten fertig zu werden hofft.

Nach Erledigung des Schätzungsamts-Gesetzesentwurfes in erster Lesung will die Kommission das Stadtschaftsgesetz in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung beider Gesetzesentwürfe wird erst nach Ostern beginnen.